

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

17 DS 16/ 0358

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	
Stadtrat Nassau	öffentlich	

Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge für den Ausbau der Verkehrsanlage "Oberer Bongert" (verlaufend zwischen der Kaltbachstraße und der Windener Straße) in Nassau**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Nach den bisherigen Planungen war es beabsichtigt, die Verkehrsanlage „Oberer Bongert“ (Teilbereiche zwischen Kaltbachstraße und Westerwaldstraße sowie zwischen Windener Straße und Kaltbachstraße) erst als vierten technischen Bauabschnitt (nach der Kaltbachstraße, der Westerwaldstraße und der Verbindungsstraße zwischen Westerwaldstraße und Kaltbachstraße) auszubauen. Im Zuge der im Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage laufenden Ausbauarbeiten in der Kaltbachstraße hat sich ergeben, dass es wegen Ausnutzung der Kapazitäten der bauausführenden Firma unter Berücksichtigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage und der Preisentwicklung sinnvoll erschien, die Ausbauarbeiten im Teilbereich der Straße „Oberer Bongert“ (verlaufend zwischen Kaltbachstraße und Westerwaldstraße) vorzuziehen. Mit den Ausbauarbeiten in dem vorstehend beschriebenen Teilstück der Straße „Oberer Bongert“ wurde daher begonnen.

Die Ausbaumaßnahme wird im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit den Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau (VGW) durchgeführt. Die VGW erneuern in dieser Straße nach den vorliegenden Informationen nicht den in der Straße verlegten Mischwasserkanal (Straßenentwässerung), sondern u.a. die Wasserleitungen. Aufgrund des erneuerungsbedürftigen Zustand der Straße „Oberer Bongert“ in dem oben beschriebenen Teilbereich hat sich die Stadt Nassau für eine gemeinschaftliche Maßnahme mit den VGW ausgesprochen, wofür u.a. Synergieeffekte sprechen. Die Straße „Oberer Bongert“ in dem beschriebenen Teilbereich liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau und stellt aufgrund der Topographie und der beabsichtigten Straßengestaltung beitragsrechtlich eine eigenständige Verkehrsanlage dar. Die voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwendungen sind daher auf die von der Verkehrsanlage „Oberer Bongert“ (zwischen Kaltbachstraße und Windener Straße) erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die Ausbaumaßnahme begründet die Verpflichtung der Stadt Nassau, hierfür Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) zu erheben.

Um eine möglichst zeitnahe Refinanzierung der voraussichtlichen Aufwendungen der Stadt Nassau zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, ab Beginn der Maßnahme Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag bis zur Höhe des sich voraussichtlich endgültig ergebenden Ausbaubeitrages zu erheben. Die entsprechende Ermächtigung hierzu ergibt sich aus § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG sowie § 9 der Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung der Stadt Nassau. Von dieser Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Eine Vorausleistungserhebung ist solange möglich, wie noch ein gemeindlicher Vorfinanzierungsbedarf besteht.

Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Gemeinderat/Stadtrat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

In der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates mit dem Bau- und Liegenschaftsausschuss am 27.04.2021 wurde der Gemeindeanteil nach einer ersten Grobermittlung und Vorabschätzung als Grundlage für die weiteren Planungen mit 65 % festgelegt. Für die Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge ist die Höhe des Gemeindeanteils formal im Zusammenhang mit dem Umfang der Vorausleistungserhebung (Ausschöpfungsgrad) nunmehr konkret festzulegen.

Bei der Straße „Oberer Bongert“ (verlaufend zwischen Kaltbachstraße und Windener Straße) handelt es sich um eine Straße, die eine Verbindungsfunktion hat und nur eine relativ geringe Zahl von Anliegergrundstücken erschließt. Durch sie fließt ein erheblicher Durchgangsverkehr (sowohl Fahrzeug- als auch Fußgängerverkehr) von und zu anderen Straßen. Dies gilt im Besonderen für den Durchgangsverkehr von der Windener Straße und in diese Straße einmündenden anderen Straßen zur Kaltbachstraße, aber auch von dort aus weiter in andere Straßen (z.B. in die Straße „Oberer Bongert“ in Richtung Westerwaldstraße und die Straße „Kaltbachtal“). Im Eingangsbereich der Straße „Oberer Bongert“ fließt auch Verkehr in die Feldstraße ab. Im Vergleich zum Anliegerverkehr kann man hier von einer Straße mit überwiegender Durchgangsverkehr sprechen.

Gravierende Unterschiede zwischen dem Durchgangsverkehr in Bezug auf den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dürften nicht bestehen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint ein Gemeindeanteil von 65 % (wie bereits in der o.a. Sitzung am 27.04.2021 vorab festgelegt) im Ergebnis angemessen.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Vorausleistungen geschaffen werden und anschließend die weiteren Arbeiten zur Vorbereitung der Vorausleistungserhebung in die Wege geleitet werden können, wird seitens der Verwaltung empfohlen, den entsprechenden nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Oberer Bongert“ -verlaufend zwischen der Kaltbachstraße und der Windener Straße- (Parzelle Flur 20, Flurstück 5625/2 teilweise) in Nassau erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Oberer Bongert“ –verlaufend zwischen der Kaltbachstraße und der Windener Straße- zu Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Nassau vom 11.03.2003 herangezogen.
2. Die Erhebung der Vorausleistungen erfolgt in Höhe des sich voraussichtlich ergebenden endgültigen Ausbaubeitrags (d.h. voraussichtlicher beitragsfähiger Aufwand abzüglich des Anteils der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen).
3. Der Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 35 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister